

# Statuten

## Förderverein Buchfestival Olten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Buchfestival Olten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Olten.

### 2. Zweck

In Olten soll jährlich ein Buchfestival durchgeführt werden mit speziellen Veranstaltungen zum Thema Buch, Literatur, Schrift, Ton und Bild. Hierbei werden der Buchthematik, den Autorinnen und Autoren, den Kleinverlagen sowie interessierten Kreisen aus den Bereichen Verlagswesen, Lesen und Schreiben eine öffentliche Plattform geboten. Der Zugang zu Schrift und Sprache kann beispielsweise auch über Kultur, Kunst oder Musik erfolgen.

Der Verein bezweckt die jährliche Durchführung des Buchfestivals. Die Durchführung als solche erfolgt durch ein vom Vereinsvorstand mandatiertes Leitungsteam. Der Verein stellt unter anderem das Netzwerk der Mitglieder zur Verfügung, verhandelt mit privaten Sponsoren und solchen der öffentlichen Hand und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Behördenkontakte.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Zusätzlich kann der Verein zur Erfüllung seines Zwecks Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse daran hat, das jährlich stattfindende Buchfestival in Olten ideell oder materiell zu unterstützen. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

### 6. Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist per 31. Dezember möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an die Präsidentin oder den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

### 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

#### 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren,
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
- d) Beschluss über das Jahresbudget,
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- f) Behandlung der Ausschlussreurse.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

#### 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, nämlich der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Kassiererin oder dem Kassier sowie der Sekretärin oder dem Sekretären. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

#### 10. Revision

Für die Revision wird eine Revisionsgesellschaft eingesetzt.

#### 11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfachem Mehr beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

#### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der 1. Generalversammlung vom 16. November 2017 angenommen worden, treten gleichentags in Kraft und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 17. November 2016.

Der Vorsitzende

Die Protokollführerin

Georg Berger

Monique Rudolf von Rohr